

Landgericht Berlin

Az.: 15 O 290/19



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -


Prozessbevollmächtigter:



gegen



vertreten durch 

 United Kingdom,

- Beklagte -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Meyer-Schäfer, den Richter am Landgericht Schaber und den Richter am Landgericht Raddatz am 25.10.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.002,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.09.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten in Höhe von 1.266,16 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.8.2019 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Dokumentationskosten in Höhe von 142,80 Euro zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte verpflichtete sich am 31.7.2018 gegenüber dem Kläger es zu unterlassen, ein bestimmtes Foto weiter öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere im Internet. Sie versprach dem Kläger für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 Euro. Der Kläger stellte unter Inanspruchnahme der [REDACTED] fest, dass die Beklagte das Foto am 21.8.2018 unter den Domains [REDACTED] und [REDACTED] weiter verwertete. Dabei entstanden Dokumentationskosten in Höhe von 142,80 Euro. Der Kläger ließ die Beklagte am 30.8.2018 anwaltlich zur Zahlung zweier Vertragsstrafen und zur erneuten Unterlassung auffordern, ohne dass die Beklagte darauf reagierte.

Der Kläger begehrt zwei Vertragsstrafen (nebst Verzugszinsen) sowie die Erstattung seiner Abmahnkosten (nebst Rechtshängigkeitszinsen) und seiner Dokumentationskosten.

Er beantragt, wie erkannt.

Die Klage ist der Beklagten am 30.8.2019 im schriftlichen Vorverfahren zugestellt worden.

Eine Reaktion der Beklagten auf die Klage ist nicht festzustellen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach dem derzeitigen Stand der Säumnis der Beklagten im schriftlichen Vorverfahren, die eine Entscheidung durch Versäumnisurteil ermöglicht, zulässig und begründet. Der Klä-

ger hat gegen die Beklagte einen vertraglichen Anspruch auf zwei Vertragsstrafen, weil die Beklagte in zwei Fällen gegen ihre Unterlassungszusage verstoßen hat, ohne dass dafür ein Entschuldigungsgrund erkennbar ist. Die Beklagte hat dem Kläger ferner die - zutreffend berechneten - Abmahnkosten und die Dokumentationskosten zu erstatten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 2 Zivilprozessordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

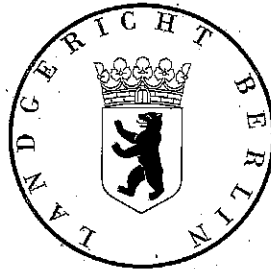
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach. (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.10.2019

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig